

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Familienangehörigen

Der Familienbetrieb ist für kleine und mittelständische Unternehmen in vielen Fällen die Grundlage für die erfolgreiche wirtschaftliche Existenz. Ehegatten, Lebenspartner und Kinder gehören daher häufig zur Arbeitnehmerschaft des Familienbetriebes. Doch obwohl dann in den meisten Fällen auch Sozialversicherungsbeiträge für sie gezahlt werden, gehen gerade Ehegatten im Falle der Arbeitslosigkeit oder der Erwerbsminderung oft leer aus. Begründet wird dieses mit einer Mitunternehmerstellung des Ehegatten.

Aufgrund aktueller Presseveröffentlichungen könnte man glauben, dass es ein Wahlrecht zur Versicherungspflicht von mitarbeitenden Familienangehörigen gäbe, oder dass man sich von der Versicherungspflicht befreien lassen könne. Das ist aber nicht der Fall: Wer in den Kreis der Pflichtversicherten gehört, ist durch das Sozialgesetzbuch vorgegeben. Bestimmte Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung stehen nur diesem Personenkreis zu. Deshalb wird spätestens im Leistungsfall geprüft, ob tatsächlich eine Versicherungspflicht vorgelegen hat.

Die Beiträge werden von den Versicherungsträgern jedoch ohne eine vorherige Prüfung eingezogen. Die Entgegennahme der Beiträge bedeutet also nicht, dass die Tätigkeit des Versicherten als versicherungspflichtig anerkannt wird. Erst bei der Prüfung, ob überhaupt eine abhängige Beschäftigung vorliegt, entscheidet sich, ob die Beiträge zu Recht gezahlt worden sind. Liegt keine Sozialversicherungspflicht vor, wird die beantragte Leistung abgelehnt. Es besteht dann ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass [der](#) Anspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit bereits nach vier Jahren verjährt.

Die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer besteht, beurteilen Finanzämter und die verschiedenen Sozialversicherungsträger unterschiedlich. Wird ein Arbeitsverhältnis von dem zuständigen Sozialversicherungsträger als nicht sozialversicherungspflichtig eingestuft, bedeutet dies nicht, dass es auch in steuerlicher Hinsicht nicht anerkannt wird. Die Finanzverwaltung prüft das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung nach eigenen Kriterien.

Schon das Miteigentum des Ehepartners an den Betriebsgebäuden, ein gewährtes Darlehen oder eine Bürgschaft und die Art der Gestaltung der Tätigkeit, können den Partner zum Mitunternehmer machen.

Seit dem 1.1.2005 wird für alle neu angemeldeten Arbeitsverhältnisse von Ehegatten, Lebenspartnern und Gesellschafter-Geschäftsführern die Prüfung des Sozialversicherungsstatus automatisch vorgenommen.

Alle bereits Beschäftigten aus dem Kreis der Familie sollten die Prüfung durch die Krankenkasse selbst veranlassen, und die Rückzahlung „zu Unrecht gezahlter Beiträge“ beantragen. Da aber die Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit wie gesagt schon nach vier Jahren verjähren, sollte nicht mit der Klärung der Verhältnisse gewartet werden.

Sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer führt die Rückzahlung der Beiträge zu steuerlichen Konsequenzen.

Die Erstattung der Arbeitnehmeranteile ist grundsätzlich steuerfrei. Allerdings kann das Finanzamt die Veranlagung der Einkommensteuer rückwirkend ändern. Die erstatteten Beiträge sind schließlich keine Vorsorgeaufwendungen gewesen.

Die Erstattung der Arbeitgeberanteile sind in voller Höhe als außerordentliche Erträge anzusehen und als solche voll zu versteuern.

Gibt der Arbeitgeber die erstatteten Beiträge an den Arbeitnehmer weiter, ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Familienunternehmen um eine Kapital- oder eine Personengesellschaft handelt. Bei einer GmbH kann es sich bei den weitergereichten Erstattungsbeträgen entweder um eine verdeckte Gewinnausschüttung oder um Arbeitslohn handeln. Der Bewertung liegt die Frage zugrunde, ob die Zahlung betrieblich oder durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen dürfte es sich bei den weitergegebenen Beiträgen um Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb handeln. Gleiches gilt für das zukünftig ausgezahlte Gehalt.

Werden die Beiträge nicht zurückgezahlt, bleiben sie als freiwillige Beiträge in der Sozialversicherung stehen. Steuerlich wirkt es sich sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer wie eine Erstattung aus.

Wurde aufgrund einer Prüfung die Sozialversicherungsfreiheit festgestellt und wurden die zu Unrecht gezahlten Beiträge erstattet, so stellt sich die Frage nach den Alternativen zur Absicherung der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Für die Verwendung der rückgezahlten Beiträge hat der Arbeitnehmer diverse Möglichkeiten. Neben dem eigentlichen Versorgungsgedanken stellt die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Vorsorgeformen ein wichtiges Entscheidungskriterium dar.

Eine fachliche Beratung ist bei der Einrichtung einer individuell zugeschnittenen Versorgung unerlässlich, um sowohl den Versorgungsgedanken als auch die steuerlichen Konsequenzen optimal abzudecken. Die Mitarbeiter des Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) des IPV entwickeln vor Ort tragfähige Konzepte für die Zukunft.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie beim Industrie-Pensions-Verein e.V.

im April 2005

Industrie-Pensions-Verein e.V.

Walter Matthiesen

<http://www.ipv.de>

matthiesen@ipv.de